

2479 049

125

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 450/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rosa K [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, V [REDACTED], M [REDACTED] J [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

145

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Honkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 3. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die
Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin wendet sich mit der sofortigen Beschwerde gemäß
220 BGB nur insoweit gegen die Nichtzulassung der Revision, als
das Oberlandesgericht die Abweisung ihrer Klage wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit durch Zurückweisung der Berufung bestätigt
hat.

Das Rechtsmittel bleibt erfolglos, weil die gesetzlichen Voraus-
setzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) nicht
vorliegen.

Im angefochtenen Urteil wird geprüft, ob eine am 21. März 1966
eingegangene Anmeldung von Gesundheitsschaden nach § 189 a BGB
zulässig ist. Da die Voraussetzungen des § 189 a Abs. 2 BGB weder

- 3 -

festgestellt noch vorgetragen sind, mußte die Nachmeldung schon an der Veräumung der mit dem 31. Dezember 1965 endenden Frist des § 189 a Abs. 1 BEG scheitern.

Die Klägerin hat jedoch ihren Gesundheitsschadensanspruch durch denselben Rechtsanwalt, den sie bereits am 24. Juni 1965 bevollmächtigt hatte, schon am 30. Dezember 1965, also in der Frist des § 189 a Abs. 1 BEG, angemeldet. Diese Anmeldung bleibt aus den Gründen des Berufungsurteils ohne Erfolg:

Das Berufungsgericht stellt zutreffend fest, daß die Klägerin im März 1950 nach dem US-EG nur Entschädigung für Freiheitschaden beantragt hat. Darüber wurde am 20. Juni 1950 durch Gewährung von 6.150 DM Haftentschädigung entschieden. Der Bescheid wurde nicht angefochten. Entsprechend einem in den Entschädigungsakten enthaltenen Vermerk geht das Berufungsgericht davon aus, daß er am 26. Juni 1950 unanfechtbar geworden ist. Das bezweifelt die Beschwerde. Wenn die Klägerin durch den Bescheid überhaupt beschwert war, ist das Klagerecht jedoch jedenfalls vor dem 1. Oktober 1953 durch Verwirkung erloschen.

Ein Recht, dem vor dem 1. Oktober 1953 nach Landesrecht geregelten Freiheitschadensanspruch einen weiteren Entschädigungsanspruch gemäß § 189 a BEG nachzuschieben, verneint das Berufungsgericht. Das stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Danach sind landesrechtliche Ansprüche nur dann als Grundlage für ein Nachschieben anderer Entschädigungsansprüche gemäß § 189 a BEG geeignet, wenn sie nach § 231 BEG übergeleitet worden sind (BGH RZW 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 28).



